

Pflichtenheft der Ortsplanungskommission (OPK) der Gemeinde Buttisholz

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen im jeweiligen Pflichtenheft fest. Die Ortsplanungskommission der Gemeinde Buttisholz ist eine zeitlich unbefristete Kommission nach Art. 33 der Gemeindeordnung und nach Art. 26, Abs. 1, Ziffer 1 der Organisationsverordnung der Gemeinde Buttisholz.

Folgende Rechtsgrundlagen sind u.a. wegweisend für die Ortsplanungskommission:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700
- Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern (PBG) SRL 735
- Planungs- und Bauverordnung Kanton Luzern (PBV) SRL 736
- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Zonenplan Gesamt
- Zonenplan Teil Siedlung
- Teilzonenplan Gewässerraum Gesamt
- Teilzonenplan Gewässerraum Siedlung
- Bebauungsplan Ortskern
- Bebauungsplanvorschriften Ortskern
- Baulinienplan Ortskern
- Richtplan Arbeitsgebiet Moos

- Gemeindeordnung
- Organisationsverordnung
- Kompetenzordnung

- Siedlungsleitbild
- Quartieranalysen
- Teilzonenplan Gefahrengelände
- Reklamekonzept und Reklamezonen
- Richtlinien Bauberatung
- ISOS
- Richtplan Dorf-Nord
- Richtplan Arbeitszone Moos
- Fusswegrichtplan
- Gemeindestrategie
- Immobilienstrategie
- Zentrumsentwicklung

- Weitere Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie Merkblätter oder Praxishilfen

2. Zweck

Die Ortsplanungskommission befasst sich mit Teil- und Gesamtrevisionen der Ortsplanung. Die Arbeiten haben zum Ziel, die Ortsplanung mit den gesetzlichen Grundlagen zum Planungs- und Baugesetzes zu vereinbaren. Die Ortsplanungskommission kann den Gemeinderat in räumlichen Entwicklungsthemen beraten.

3. Organisation

Die Kommission ist dem politischen Leistungsauftrag "Verwaltung und Politik" angegliedert. Sie besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern (inkl. Personen von Amtes wegen) und einem Planungsbüro. Von Amtes wegen dabei sind:

Gemeindepräsident	Präsident Ortsplanungskommission
Gemeinderat Bau	Mitglieder und Stv.-Präsident Ortsplanungskommission
Geschäftsführer/Gemeindeschreiber	Aktuar Ortsplanungskommission

Die Kommission hat die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestehen, zu bestimmen oder weitere Personen bzw. Organisationen (z.B. Baukommission) zuzuziehen.

Die Arbeitsgruppe führt ein Protokoll mit einer Auftrags- und Pendenzenliste.

4. Wahl

Mit Ausnahme der von Amtes wegen zuständigen Personen (siehe Ziffer 3) werden die Mitglieder von der Gemeindeversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich die Ortsplanungskommission nach Bedarf selber.

5. Amtsgeheimnis

Für die Tätigkeit der Ortsplanungskommission gilt die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach die Mitglieder von Behörden und Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit und Wahrnehmung, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit bestehen.

6. Planungsinstrumente

Der Gemeinderat erarbeitet die Gemeindestrategie der Gemeinde Buttisholz. Die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung der Gemeinde.

Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die mittel- und kurzfristigen Tätigkeiten des Gemeinderates.

Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere und die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton die erforderlichen Detailplanungen.

7. Aufgaben und Ziele

Die Kommission übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Begleitung und Vorbereitung Teilrevisionen und Gesamtrevision Ortsplanung z.H. Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Ortsplanungsbüro
- Vorbereitung und Beurteilung von Ortsplanungsfragen
- Klärung von Erschliessungsfragen
- Behandlung und Verwaltung von Einzonungsgesuchen
- Vorbereitung Gesetzesanpassungen oder Vernehmlassungen im Bereich Bauwesen/Raumplanung z.H. Gemeinderat
- Beratung bei der Grundlagenerarbeitung Planung bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde und Stärkung Dorfzentrum
- Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet
- Massnahmen zum Klima
- Massnahmen zur Lärmverminderung
- Jeweils Abwägen der Aspekte der Nachhaltigkeit
- Bei Bedarf: Koordination spezifischer Fragen mit der Bauberatung
- Weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Bezug zur Gemeindestrategie - Raumentwicklung:

- Weitsichtige Raumplanung Wohnen und Arbeiten
- Moderates, qualitatives Wachstum
- Dorfbild von nationaler Bedeutung
- Zentrum entwickeln
- Begegnungsorte stärken
- Erneuerbare Energien
- Aktive Landpolitik

Für die Umsetzung und Kontrolle von Planungsinstrumenten und Baugesuchen sind andere Organisationen bzw. Abteilungen zuständig.

8. Befugnisse

Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist.

Für die Arbeiten in der Kommission gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Die Stabsaufgaben, wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen, erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat, die zuständige Gemeinderätin oder die Verwaltung.

9. Finanzen

Die Planungskommission erhält einen Budgetbetrag, welcher jährlich im Rahmen des Budgetprozesses aufgrund der zu erwartenden Projekte und Aufgaben festgelegt wird. Die Kommission kann die zu erwartenden Kosten für das Folgejahr dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied bis 30. Juni einreichen.

Über die Verwendung der Finanzen kann die Kommission selber entscheiden. Im Übrigen gilt die Kompetenzverordnung der Gemeinde Buttisholz.

Wird für die geplanten Projekte mehr als der Budgetbetrag benötigt, so wird frühzeitig vor der Budgetüberschreitung ein Antrag inkl. Detailzusammenstellung der noch zu erwartenden Ausgaben an den Gemeinderat gestellt.

10. Kommunikation und Information

Die Kommission rapportiert laufend über die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat und zu den laufenden Aktivitäten und Geschäften direkt an den Gemeinderat. Eine öffentliche Kommunikation ist nicht vorgesehen bzw. wird über den Gemeinderat koordiniert.

11. Entschädigung Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Arbeitsgruppenmitglieder erfolgt gemäss Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung.

12. Änderung Pflichtenheft

Die einzelnen Mitglieder können jederzeit Anträge auf Änderung des Pflichtenheftes an die Ortsplanungskommission stellen. Änderungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

13. Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Buttisholz, 27. Februar 2023

Ortsplanungskommission

Franz Zemp
Präsident / Gemeindepräsident

Oscar Küng
Vizepräsident / Gemeinderat Bau

Buttisholz, 09. März 2023

Gemeinderat Buttisholz

Franz Zemp
Gemeindepräsident

Reto Helfenstein
Gemeindeschreiber